

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Bericht gemäß Artikel 1 § 3 Abs. 10 des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes (G 10) über die Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 1 § 3 dieses Gesetzes (Berichtszeitraum 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1999)

Vorbemerkung

Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) wurde dem Gremium gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes (G 10-Gremium) die Pflicht auferlegt, den Deutschen Bundestag jährlich über die Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 1 § 3 G 10 zu unterrichten. Unter Beachtung des Grundsatzes der Geheimhaltung sind entsprechende Berichte unter dem 4. Juni 1996 (Drucksache 13/5224) und dem 13. Februar 1998 (Drucksache 13/9938) abgegeben worden.

Die Aufgaben des G 10-Gremiums wurden durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334) auf das Parlamentarische Kontrollgremium (zuvor Parlamentarische Kontrollkommission) übertragen.

Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Änderungen hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit erstreckt sich daher dieser Bericht auf den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 30. Juni 1999.

I. Zusammensetzung des Gremiums

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium gehören die Abgeordneten Anni Brandt-Elsweier, Hartmut Büttner (Schönebeck), Erwin Marschewski, Volker Neumann (Bramsche), Dr. Willfried Penner, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Ludwig Stiegler, Hans-Christian Ströbele und Wolfgang Zeitlmann an.

Zum Vorsitzenden für die zweite Jahreshälfte 1999 hat das Parlamentarische Kontrollgremium den Abgeordneten Dr. Willfried Penner bestimmt.

II. Gegenstand der Berichterstattung

§ 3 G 10 ermöglicht in den in Absatz 1 genannten Fällen eine Überwachung der internationalen nicht leitungs-

gebundenen Telekommunikationsbeziehungen (Sonderregelung für Absatz 1 Nr. 1) durch den Bundesnachrichtendienst. Ziel der Beschränkungsmaßnahmen ist die Sammlung von Nachrichten zu Sachverhalten, deren Kenntnis notwendig ist, um der Gefahr

- eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
- der Begehung internationaler terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik Deutschland,
- der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs in Fällen von erheblicher Bedeutung,
- der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland,
- der im Ausland begangenen Geldfälschungen sowie
- der Geldwäsche

rechtzeitig begegnen zu können. Die Erkenntnisse sollen den zuständigen Sicherheitsbehörden zur Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten zur Verfügung gestellt werden.

Der vom Bundeskanzler nach § 5 Abs. 1 G 10 beauftragte Bundesminister des Innern legt mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums – zuvor des G 10-Gremiums – in sog. Bestimmungen fest, auf welchen Gebieten die Telekommunikationsüberwachung stattfinden darf und auf welche Telekommunikationsarten sie zu beschränken ist. Innerhalb dieses Rahmens kann der Bundesminister des Innern Beschränkungsmaßnahmen anordnen.

Über die Zulässigkeit und Notwendigkeit einer Anordnung einschließlich der Verwendung von Suchbegriffen entscheidet die G 10-Kommission gemäß § 9 Abs. 4 und 2 Satz 3 G 10.

Daneben obliegt der G 10-Kommission auch die Kontrolle über die Protokollierung von Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 G 10.

Wie im letzten Bericht des G 10-Gremiums dargelegt (Drucksache 13/9938) waren die Bundesregierung und das Gremium hinsichtlich der Kontrolle über die Aufbewahrung, Vernichtung und Weiterleitung von Daten sowie über die Mitteilungen an Betroffene im Rahmen des § 3 Abs. 3, 5, 6 und 8 G 10 unterschiedlicher Rechtsauffassung. G 10-Gremium und G 10-Kommission waren zu dem Ergebnis gekommen, diese Gesetzeslücke unmittelbar nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den unter IV. genannten Verfassungsbeschwerden zu schließen. Bis zur Schließung der Gesetzeslücke hat auf Bitte des G 10-Gremiums die Parlamentarische Kontrollkommission diese Kontrollfunktion wahrgenommen.

Über die allgemeine Durchführung des G 10 wurde in der Vergangenheit gemäß § 9 Abs. 1 G 10-Gremium – nunmehr das Parlamentarische Kontrollgremium – in halbjährlichen Abständen vom Bundesminister des Innern und bei der strategischen Kontrolle (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 G 10) durch den Bundesminister der Verteidigung unterrichtet.

III. Durchführung von Maßnahmen nach § 3 G 10

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Bestimmungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 getroffen. Es gelten demnach weiterhin die bisherigen Bestimmungen auf den Gebieten Internationaler Terrorismus, Proliferation und Rüstungshandel sowie Drogenhandel.

Der Bundesminister des Innern hat mit Zustimmung der G 10-Kommission folgende Beschränkungsmaßnahmen jeweils für die Dauer von drei Monaten angeordnet bzw. Verlängerungen und Ergänzungen vorgenommen:

Internationaler Terrorismus

Die in diesem Bereich bestehende Anordnung aus dem Jahr 1996 wurde zu Beginn des Jahres 1998 zum letzten Mal verlängert, da sich die Meldungen als wenig informativ erwiesen. Dies ist insbesondere auf die konspirative Arbeitsweise von Terrororganisationen und auf deren verschlüsselte Informationsübermittlung zurückzuführen. Entsprechend wurden an Justiz- und Sicherheitsbehörden keine Daten übermittelt.

Proliferation / Internationaler Rüstungshandel und -produktion

Die in diesem Bereich bestehenden beiden Anordnungen aus dem Jahre 1996 wurden im Berichtszeitraum je sechsmal verlängert. Als nachrichtendienstlich relevant haben sich in diesem Zeitraum 5 093 Meldungen erwiesen, von denen 27 Meldungen an eine Strafverfolgungsbehörde weiter geleitet worden sind.

Verbringung von Betäubungsmitteln

Die im Bereich des internationalen Drogenhandels seit 1996 bestehende Anordnung ist zum 31. Mai 1998 ausgelaufen. Nachrichtendienstlich relevant war eine Mel-

dung. An Justiz- und Sicherheitsbehörden wurden keine Meldungen übermittelt.

Anzumerken bleibt, dass sich die seit Oktober 1997 mögliche und rechtlich zulässige Erfassung von Telefax-Verkehren – bis dahin war dies nur für den Telex-Verkehr möglich – nicht nur vom vergleichsweise höheren Aufkommen, sondern auch von der inhaltsreichen Auswertung her als ergiebiger erweist. Für die Erfassung von Sprach-Verkehren gilt aus technischen Gründen nach wie vor, dass dies nur in Ausnahmefällen Erfolg verspricht.

IV. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und notwendige Novellierung des G 10

Wie bereits erwähnt und insbesondere in den vorangegangenen Berichten des G 10-Gremiums dargelegt, wurden im September 1995 gegen § 3 G 10 Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht erhoben sowie der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1999 (Az. 1 BvR 2226/94; 2420/95; 2437/95) entschieden, dass die Änderung des G 10 durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 nicht in vollem Umfang mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 30. Juni 2001 einen verfassungsmäßigen Zustand herzustellen. In der Zwischenzeit sind die beanstandeten Vorschriften nur eingeschränkt anwendbar.

Im Einzelnen wird eine Novelle des G 10 beinhalten müssen:

- § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5

Die Vorschrift regelt, dass Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses auch zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte angeordnet werden dürfen, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr im Ausland begangener Geldfälschungen rechtzeitig zu erkennen und abzuwehren. Das Bundesverfassungsgericht fordert insoweit eine Eingrenzung des Gefahrenbereichs „Geldfälschungen“ dahingehend, dass außen- und sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland in erheblichem Maß berührt sein müssen, d. h. bei Gefahr für die Geldwertstabilität.

- § 3 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1

Die Vorschrift enthält die Übermittlungsbefugnis des BND. Danach sind die nach Absatz 1 erlangten Daten vollständig zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Zollkriminalamt, dem Bundesausfuhramt, den Staatsanwaltschaften und den Polizeien zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Das Gericht hält Einschränkungen bei der Weitergabe von Daten an andere Behörden (personenbezogene Daten), eine Verstärkung der Anforderungen an die Tatbestandsmerkmale zur Ausfüllung des Verdachtsbe-

griffes sowie eine Verpflichtung der Protokollierung der Übermittlung für notwendig.

– § 3 Abs. 7 Satz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die Empfangsbehörden prüfen, ob die erlangten Daten für die in Absatz 3 genannten Zwecke benötigt werden. Das Gericht verlangt eine Kennzeichnungspflicht für die Empfangsbehörden.

– § 3 Abs. 8 Satz 2

Nach dieser Vorschrift unterbleibt die Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen, wenn die Daten innerhalb von drei Monaten nach Erlangung vernichtet worden sind. Nach der Entscheidung des Gerichts ist aber das Abstellen auf den Vernichtungszeitpunkt, unabhängig davon, was während der Dreimonatsfrist mit den Daten geschehen ist, nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Ein Verzicht auf die Benachrichtigung ließe sich allenfalls rechtfertigen, wenn die erfassten Daten ohne weitere Schritte sogleich als irrelevant vernichtet worden seien.

– § 9 Abs. 2 Satz 3

Hinsichtlich der Kontrollpflichten der G 10-Kommission fordert das Bundesverfassungsgericht erweiterte Befugnisse zur Kontrolle des gesamten Prozesses der Erfassung und Verwertung der Daten und folgt insoweit der Rechtsauffassung der G 10-Kommission selbst, wie unter II. dargestellt.

Unabhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind in die Novellierung Erwägungen der G 10-Kommissionen des Bundes und der Länder zu weiteren Problemkreisen einzubeziehen. Dies gilt für die Verwertung von Erkenntnissen aus G 10-Maßnahmen bei Prozessen. Denkbar ist eine Regelung nach dem Muster des § 31 Abs. 1 BverfG-Gesetz, wonach die Entscheidung alle (staatlichen) Behörden und Gerichte bindet.

Darüber hinaus haben sich die G 10-Kommissionen dafür ausgesprochen, die mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz gestrichene Fünfjahresfrist wieder einzuführen. Nach § 5 Abs. 5 G 10 a. F. war nach Ablauf von fünf Jahren eine Entscheidung über die endgültige Benachrichtigung oder Nichtbenachrichtigung der Betroffenen für vollzogene Beschränkungsmaßnahmen zu treffen.

